

**Satzung der Gemeinde Langenorla über die Entschädigung sowie Ersatzleistungen
für die ehrenamtliche Tätigkeit bei allgemeinen Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden
(Wahlhelferentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und § 34 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283), erlässt die Gemeinde Langenorla folgende vom Gemeinderat der Gemeinde Langenorla in seiner Sitzung am 21.09.2023 beschlossene Wahlhelferentschädigungssatzung:

Wahlhelferentschädigungssatzung

**§ 1
Entschädigung**

(1) Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen sowie Bürger- und Volksentscheiden in der Gemeinde Langenorla als Mitglied in den Wahlausschuss berufen werden oder in den Wahlvorständen tätig sind, erhalten eine Entschädigung. Diese beträgt für:

a) die Mitglieder des Wahlausschusses 20,00 € je Sitzung

b) die Mitglieder der Wahlvorstände je Tag

Beisitzer: 50,00 €

Wahlvorsteher: 60,00 €

(2) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

**§ 2
Verbundene Wahlen**

Fallen mehrere allgemeine Wahlen (verbundene Wahlen) auf einen Wahltag, erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag neben der in § 1 Abs. 1 geregelten Entschädigung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10 €.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.01.2014 außer Kraft.

Langenorla, den 10.11.2023

Gemeinde Langenorla

- Siegel -

Fröhlich
Bürgermeister

Hinweis: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind sie unbeachtlich.

Fröhlich
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Anzeiger – Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg, Ausgabe vom 10.11.2023, öffentlich bekannt gemacht.